STATUTEN DES FUSSBALLCLUBS HEIMBERG

KAPITEL 1: ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1

[1] Der FC Heimberg wurde 1934 gegründet und ist ein Verein gemäss Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB).

[2] Er bezweckt die Ausübung des Fussballsports durch seine Mitglieder und die Pflege der Kameradschaft unter seinen Mitgliedern.

[3] Der FC Heimberg verfolgt keine wirtschaftlichen Zwecke.

[4] Er ist politisch und konfessionell neutral.

[5] Sein Sitz befindet sich in Heimberg.

[6] Das Vereinsjahr dauert vom 1. Juni bis zum 31. Mai.

[7] Die Vereinsfarben sind blau-schwarz.

Art. 2

[1] Der FC Heimberg ist Mitglied des Schweizerischen Fussballverbandes (SFV), des Fussballverbandes Bern/Jura (FVBJ) und des Fussballverbandes Berner Oberland (FVBO).

[2] Die Statuten, Reglemente und Beschlüsse der FIFA, der UEFA, des SFV, des FVBJ und des FVBO sind für den FC Heimberg und seine Mitglieder verbindlich.

KAPITEL 2: MITGLIEDSCHAFT

a) Erwerb der Mitgliedschaft

Art. 3

[1] Eintrittsgesuche sind an den Vorstand zu richten.

[2] Gesuche Minderjähriger müssen vom gesetzlichen Vertreter mitunterzeichnet werden.

[3] Der Vorstand beschliesst abschliessend über die Aufnahme neuer Mitglieder.

[4] Vorstandsmitglieder werden mit ihrer Wahl durch die Generalversammlung, Trainer, Schiedsrichter und Funktionäre mit Antritt ihrer Funktion zu Vereinsmitgliedern.

b) Kategorien von Mitgliedern

Art. 4

[1] Der FC Heimberg kennt folgende Mitgliederkategorien:

a) Vorstandsmitglieder
b) Aktive
c) Junioren
d) Senioren 30+
e) Senioren 40+
f) Superveteranen
g) Trainer
h) Schiedsrichter
i) Funktionäre
j) Frei- und Ehrenmitglieder
k) Passivmitglieder
l) Supporter

[2] Zum Frei- oder Ehrenmitglied kann ernannt werden, wer sich um den Verein besonders verdient gemacht hat. Diese Mitgliedschaft wird durch die Generalversammlung verliehen.

[3] Passivmitglied ist, wer einen Mitgliederbeitrag bezahlt, ohne sich aktiv am Vereinsleben zu beteiligen.

[4] Supporter ist, wer dem Verein jährlich mindestens den vom Vorstand festgesetzten Betrag zukommen lässt.

c) Rechte und Pflichten der Mitglieder

Art. 5

[1] Die Mitglieder des FC Heimberg haben das Recht

a) an Generalversammlungen teilzunehmen und dort ihr statutarisches Stimm- und Wahlrecht auszuüben
b) über das Vereinsleben in geeigneter Weise orientiert zu werden (Generalversammlung, Cluborgan, Homepage o.ä.)
c) alle übrigen Rechte auszuüben, die ihnen von diesen Statuten oder vom Gesetz zuerkannt werden

[2] Aktive, Junioren, Senioren 30+ und 40+ sowie Superveteranen haben zudem das Recht, ihrer Eignung entsprechend am Trainings- und Spielbetrieb teilzunehmen.

Art. 6

[1] Die Mitglieder des FC Heimberg haben die Pflicht

a) sich gegenüber dem FC Heimberg loyal zu verhalten

b) Statuten, Reglemente und Beschlüsse der FIFA, der UEFA, des SFV, des FVBJ, des FVBO und des FC Heimberg zu befolgen

c) die von der Generalversammlung beschlossenen Mitgliederbeiträge zu bezahlen und bei nicht fristgerechter Bezahlung entsprechende Mahngebühren zu entrichten

d) den FC Heimberg für sie betreffende Bussen und Kosten, die dem Verein von den zuständigen Verbandsbehörden auferlegt werden, schadlos zu halten

e) den Aufgeboten und Anweisungen der zuständigen Funktionäre und Trainer hinsichtlich Trainings- und Spielbetrieb Folge zu leisten

f) an den Vereinsanlässen teilzunehmen

g) alle anderen Pflichten zu erfüllen, die aus diesen Statuten oder statutengemässen Beschlüssen des FC Heimberg hervorgehen

[2] Verletzungen dieser Pflichten können vom Vorstand nach vorgängiger Anhörung des betreffenden Mitgliedes mit einem Verweis oder mit einer Busse bis Fr. 200.- pro Pflichtverletzung bestraft werden. Der Entscheid des Vorstandes ist endgültig.

[3] Vereinsmitglieder, die ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht oder nur teilweise nachgekommen sind, können zudem beim SFV unter Beachtung der einschlägigen Vorschriften zum Boykott angemeldet werden.

d) Verlust der Mitgliedschaft

Art. 7

[1] Austritte von Aktiven, Junioren, Senioren 30+, Senioren 40+ und Superveteranen können nur auf das Ende eines jeden Vereinsjahres erfolgen. Die entsprechende Erklärung ist mindestens 3 Monate im Voraus schriftlich dem Vorstand einzureichen.

[2] Die Mitglieder der übrigen Kategorien können den Austritt jederzeit schriftlich gegenüber dem Vorstand erklären. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tag des Eintreffens der Austrittserklärung beim Vorstand.

Art. 8

[1] Wenn wichtige Gründe vorliegen, kann ein Mitglied - nach vorgängiger Anhörung – jederzeit durch den Vorstand ausgeschlossen werden.

[2] Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn das Mitglied die Statuten schwerwiegend verletzt oder es sich Anordnungen von Funktionären oder Trainern wiederholt widersetzt oder es den Mitgliederbeitrag trotz schriftlicher Mahnung nicht bezahlt.

[3] Das ausgeschlossene Mitglied kann innert einer Frist von 14 Tagen gegen den Ausschlussentscheid des Vorstandes rekurrieren. Dem Rekurs kommt keine aufschiebende Wirkung zu. Er ist schriftlich und begründet beim Vorstand zu Handen der nächsten Generalversammlung, die endgültig über den Ausschluss entscheidet, einzureichen. Der Vorstand hat seinen Entscheid mit einer entsprechenden Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

[4] Die Rekursfrist beginnt mit Erhalt des Entscheides des Vorstandes zu laufen. Sie ist gewahrt, wenn die Rekursschrift am letzten Tag der Frist der Post übergeben wird. Fällt die Generalversammlung in die Rekursfrist, so kann ein allfälliger Rekurs anlässlich der Generalversammlung mündlich erhoben und behandelt werden.

Art. 9

[1] Austretende und ausgeschlossene Mitglieder aller Kategorien schulden dem Verein den vollen Mitgliederbeitrag für das laufende Vereinsjahr. Allfällige weitere finanzielle Verpflichtungen werden mit dem Austritt bzw. dem Ausschluss sofort fällig.

[2] Eine Austrittsgebühr darf nicht erhoben werden.

KAPITEL 3: ORGANE

Art. 10

Die Organe des Vereines sind:

a) Generalversammlung

b) Vorstand

c) Revisionsstelle

a) Generalversammlung

Art. 11

Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

Art. 12

[1] Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich spätestens vier Monate nach Ende des Vereinsjahres statt.

[2] Der ordentlichen Generalversammlung obliegen folgende Geschäfte:

a) Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung

b) Genehmigung des Jahresberichtes des Vorstandes und allfälliger Jahresberichte von Kommissionen, soweit solche in den entsprechenden Pflichtenheften vorgesehen sind

c) Genehmigung der Jahresrechnung und des Berichts der Revisionsstelle

d) Festsetzung der Mitgliederbeiträge der verschiedenen Mitgliederkategorien

e) Verabschiedung des Budgets

f) Wahl und Abberufung:
- des Präsidenten
- der übrigen Vorstandsmitglieder
- der Mitglieder der Revisionsstelle

g) Behandlung von Rekursen gegen den Ausschluss von Mitgliedern

h) Ehrungen und Ernennungen von Frei- und Ehrenmitgliedern

i) Anträge von Mitgliedern

j) Statutenänderungen

k) übrige ihr durch die Statuten zugewiesene Geschäfte

Art. 13

[1] Eine ausserordentliche Generalversammlung kann jederzeit durch den Vorstand einberufen werden.

[2] Überdies hat der Vorstand eine ausserordentliche Generalversammlung innert 30 Tagen einzuberufen, nachdem eine solche von einem Fünftel der Mitglieder schriftlich und unter Angabe der Gründe verlangt wurde.

Art. 14

[1] Stimm- und wahlberechtigt sind die anwesenden volljährigen Mitglieder aller Kategorien.

[2] Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 20 stimm- und wahlberechtigte Mitglieder anwesend sind.

[3] Unter Vorbehalt einer anders lautenden Regelung in diesen Statuten ist bei Abstimmungen das einfache Mehr der abgegebenen Stimmen massgebend. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

[4] Für Wahlen ist im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit (50 % plus 1) der abgegebenen Stimmen erforderlich. Im zweiten Wahlgang genügt die einfache Mehrheit, bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

[5] Sowohl bei Abstimmungen als auch bei Wahlen zählen Stimmenthaltungen nicht zu den abgegebenen Stimmen.

[6] Abstimmungen und Wahlen sind offen durch Heben der Hand durchzuführen.

Art. 15

[1] Die Teilnahme an Generalversammlungen ist für Vorstands- und Aktivmitglieder, Senioren 30+, Senioren 40+, Superveteranen sowie für volljährige Junioren obligatorisch.

[2] Wer einer Generalversammlung unentschuldigt fernbleibt, wird vom Vorstand mit maximal Fr. 200.- gebüsst. Der diesbezügliche Entscheid des Vorstandes ist definitiv.

Art. 16

[1] Die Mitglieder werden mindestens 20 Tage vor Abhaltung der Generalversammlung durch eine entsprechende Publikation des Vorstandes auf der Homepage zur Versammlung eingeladen. Die Traktandenliste wird gleichzeitig mit der Publikation der Einladung auf der Homepage aufgeschaltet.

[2] Anträge von Mitgliedern haben spätestens 10 Tage vor der Generalversammlung schriftlich und begründet beim Vorstand einzutreffen.

Art. 17

[1] Die Generalversammlung wird vom amtierenden Präsidenten bis zum Schluss geleitet. Ist der Präsident verhindert, leitet der Vizepräsident oder ein anderes Vorstandsmitglied die Versammlung.

[2] Der Versammlungsleiter stellt zu Beginn fest, ob die Generalversammlung statutengemäss einberufen wurde. Alsdann lässt er die Stimmenzähler wählen und stellt die Zahl der Anwesenden und der Stimmberechtigten fest und entscheidet über die Beschlussfähigkeit der Generalversammlung.

b) Vorstand

Art. 18

[1] Der Vorstand besteht mindestens aus folgenden Mitgliedern:

- dem Präsidenten
- dem Vizepräsidenten
- dem Kassier/Finanzchef

[2] Die Generalversammlung kann eine beliebige Anzahl von zusätzlichen Vorstandsmitgliedern wählen.

Art. 19

[1] Der Vorstand leitet den Verein und setzt die Beschlüsse der Generalversammlung um.

[2] In die Kompetenz des Vorstandes fallen dabei sämtliche Geschäfte, die durch die Statuten nicht einem andern Organ übertragen sind, und die Vertretung des Vereins gegenüber Dritten.

[3] Der Vorstand ist befugt, die im verabschiedeten Budget vorgesehenen Ausgaben zu tätigen, und besorgt, die im Budget vorgesehenen Einnahmen zu realisieren. Nicht budgetierte Ausgaben darf er nur tätigen, wenn diese durch das Vereinsvermögen gedeckt sind und den Betrag von insgesamt CHF 20'000 pro Vereinsjahr nicht übersteigen.

Art. 20

[1] In den Vorstand sind alle volljährigen natürlichen Personen wählbar.

[2] Die Wahl erfolgt für 2 Vereinsjahre.

[3] Es können mehrere Chargen in einer Person vereinigt werden. Dem Vorstand haben jedoch stets mindestens drei Personen anzugehören.

[4] Jedes Vorstandsmitglied hat unabhängig von der Anzahl Chargen nur eine Stimme.

Art. 21

[1] Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten, so oft es die Geschäfte erfordern.

[2] Er ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

[3] Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident den Stichentscheid. Vorstandsmitglieder dürfen sich der Stimme nicht enthalten.

[4] Er kann zu seinen Sitzungen weitere Vereinsmitglieder zuziehen; diese haben jedoch nur beratende Stimme.

[5] Mit Ausnahme des Vereinspräsidenten kann der Vorstand während der Amtsdauer ausscheidende Vorstandsmitglieder provisorisch bis zur nächsten Generalversammlung selbst ersetzen.

Art. 22

[1] Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein führen der Präsident und der Vizepräsident unter sich oder mit einem anderen Vorstandsmitglied kollektiv zu Zweien.

[2] Vom Vorstand genehmigte Geschäfte sind mit Einzelunterschrift eines Vorstandsmitglieds rechtsverbindlich unterschrieben.

c) Revisionsstelle

Art. 23

[1] Die Revisionsstelle setzt sich aus einem Rechnungsrevisor und einem Suppleanten zusammen.

[2] Als Rechnungsrevisor und als Suppleant sind in der Regel nur stimmberechtigte Mitglieder wählbar. Sie sollten nach Möglichkeit über gute buchhalterische Kenntnisse verfügen.

[3] An der nächsten Generalversammlung rückt der Suppleant als Revisor nach. Der ausscheidende Revisor ist als Suppleant wieder wählbar.

Art. 24

[1] Die Revisionsstelle prüft und begutachtet die Jahresrechnung und erstattet über die Ergebnisse ihrer Tätigkeit Bericht an der Generalversammlung.

[2] Sie ist berechtigt, jederzeit eine Revision der Buchführung vorzunehmen.

KAPITEL 4: KOMMISSIONEN

Art. 25

[1] Der Verein verfügt in der Regel über eine Spiel-, Junioren-, Senioren- und Veteranenkommission.

[2] Der Vorstand kann nach Bedarf weitere Spezialkommissionen einsetzen.

[3] Das Präsidium und die Mitglieder aller Kommissionen werden durch den Vorstand gewählt.

[4] Die Zusammensetzung und die Aufgaben dieser Kommissionen sind in Pflichtenheften umschrieben, die vom Vorstand zu genehmigen sind.

KAPITEL 5: FINANZEN UND HAFTUNG

Art. 26

Die Einnahmen des Vereins setzen sich zusammen aus:

- Mitgliederbeiträgen/Mahngebühren
- Bussen
- Subventionen eines Gemeinwesens
- Schenkungen/Gönnerbeiträge
- Nettoerträgen aus Veranstaltungen, Werbung, Clubwirtschaft usw.

Art. 27

[1] Die Mitgliederbeiträge sind zu Beginn des Vereinsjahres resp. beim Eintritt in den Verein zu entrichten.

[2] Mitgliedern, die in der 2. Hälfte des Vereinsjahres beitreten, kann der jeweilige Mitgliederbeitrag durch Beschluss des Vorstands pro rata reduziert werden.

[3] Ehren-, Frei- und Vorstandsmitglieder sowie Schiedsrichter sind beitragsfrei. Der Vorstand kann weiteren Mitgliedern den Beitrag erlassen.

Art. 28

Separat geführte Kassen bedürfen der Genehmigung durch den Vorstand. Dieser kann dazu spezielle Regulative erlassen.

Art. 29

Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftbarkeit der Mitglieder ist auf die von der Generalversammlung festgesetzten Mitgliederbeiträge beschränkt. Jede weitergehende persönliche Haftung ist ausgeschlossen.

KAPITEL 6: STATUTENÄNDERUNGEN

Art. 30

[1] Über Statutenänderungen beschliesst die Generalversammlung, wobei sich mindestens 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder für eine vorgeschlagene Änderung auszusprechen haben, damit diese als angenommen gilt.

[2] Anträge des Vorstandes auf Statutenänderungen sind den Mitgliedern in vollem Wortlaut mit der Traktandenliste der betreffenden Generalversammlung mitzuteilen.

KAPITEL 7: AUFLÖSUNG DES VEREINS

Art. 31

[1] Die Auflösung des Vereins kann nur anlässlich einer ausserordentlichen Generalversammlung erfolgen, die speziell zu diesem Zweck einberufen ist.

[2] Diese ausserordentliche Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 der stimmberechtigten Vereinsmitglieder anwesend sind.

[3] Die Auflösung erfolgt, wenn sich mindestens $\frac{3}{4}$ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dafür aussprechen und wenn sich zugleich nicht mehr als 20 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder für den Fortbestand des Vereins aussprechen.

Art. 32

[1] Im Falle der Auflösung ist der Verein ordentlich zu liquidieren.

[2] Zu diesem Zweck wird eine spezielle Kommission eingesetzt.

Art. 33

[1] Ein allfälliger Vermögensüberschuss darf nicht unter den Mitgliedern verteilt werden. Er muss beim Generalsekretariat des SFV hinterlegt werden, bis sich in der Gemeinde Heimberg ein neuer Verein mit gleichem Zweck bildet.

[2] Sollte innert 10 Jahren nach der Auflösung des Vereins in der Gemeinde Heimberg kein neuer Verein mit gleichem Zweck gegründet werden, soll der SFV den hinterlegten Betrag einem Sportverein der Gemeinde Heimberg vermachen.

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

[1] Diese Statuten wurden an der Generalversammlung vom 13. August 2015 genehmigt. Sie treten mit Genehmigung durch den Zentralvorstand des SFV in Kraft.

[2] Sie ersetzen die Statuten vom 6. Juli 1984.

Der Präsident:

.....
Andreas Krähenbühl

Der Vizepräsident:

.....
Bruno Leu

Genehmigt durch den Zentralvorstand des SFV

Muri, den 17.08.2015

Robert Breiter
Stellvertretender Generalsekretär
Leiter Rechtsdienst